

quenz, daß vor allem auf dem Gebiet der Wirtschaft die Entscheidungen über die weiteren Fortschritte bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft fallen, wobei zugleich zu berücksichtigen ist, daß die Entwicklung aller anderen gesellschaftlichen Bereiche immer stärker auf das Wachstumstempo der Produktion zurückwirkt.

Entsprechend seiner Verantwortung und Aufgabenstellung ist der Ministerrat das höchste vollziehende und verfügende Staatsorgan, das unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse im Auftrage der Volkskammer die einheitliche sozialistische Staatspolitik verwirklicht. Der Ministerrat steht an der Spitze der vollziehend-verfügenden Organe des Staatsapparates.⁴

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Regelungen der Verfassung wurden die Aufgaben und Befugnisse des Ministerrates gemäß den konkreten gesellschaftlichen Erfordernissen jeweils in speziellen Gesetzen geregelt.

Das erfolgte im Gesetz über die Regierung der DDR vom 23. Mai 1952 (GBl. Nr. 66 S. 407); im Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. November 1954 (GBl. Nr. 97 S. 914); im Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 6 S. 89).

Gegenwärtig sind die Verantwortung und Funktion des Ministerrates im Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. Oktober 1972 staatsrechtlich ausgestaltet. Zugleich regeln auch andere staatsrechtliche Normative Aufgaben und Befugnisse des Ministerrates, z. B. zur Leitung und Planung der Volkswirtschaft, zur Entwicklung des Bildungswesens sowie zur Durchführung der Jugendpolitik. Vielfach detaillieren und konkretisieren diese Rechtsvorschriften die generellen Aufgaben und Befugnisse des Ministerrates. Es existiert somit von der Verfassung ausgehend ein ganzer Komplex von staatsrechtlichen Regelungen, die in ihrer Gesamtheit die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Regierung bilden.

Um die Funktion des Ministerrates staatsrechtlich zu erfassen, ist es erforderlich, von der Stellung und Rolle des höchsten gewählten staatlichen Machtorgans, der Volkskammer, auszugehen. Zur Machtausübung und zur Verwirklichung der Volks-

souveränität durch die Volkskammer, die die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle bedingen, bedarf es eines Systems staatlicher Organe. Der Ministerrat und der von ihm geleitete Staatsapparat sind ein wichtiger und unerläßlicher Bestandteil dieses Systems der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Die Tätigkeit der Regierung ist von großer Bedeutung für die Wirksamkeit der Volkskammer bei der Leitung, Planung und Organisation der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung. Dies bezieht sich sowohl auf die einheitliche, konsequente Verwirklichung der Gesetze als auch auf die Vorbereitung der Entscheidungen der Volkskammer durch den Ministerrat.

Die staatsrechtliche Stellung des Ministerrates als Organ der Volkskammer und als Regierung ist vor allem von den Beziehungen zur Volkskammer geprägt, die verfassungsrechtlich verankert sind.

Erstens: Der Ministerrat wird unmittelbar vom obersten staatlichen Machtorgan gewählt (Art. 50 und 79 Verfassung).

Gemäß der Verfassung wird der Vorsitzende des Ministerrates von der stärksten Fraktion der Volkskammer vorgeschlagen und von der Volkskammer mit der Bildung des Ministerrates beauftragt. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden von der Volkskammer auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. In der Zusammensetzung des Ministerrates widerspiegeln sich die gleichen sozialpolitischen Beziehungen der Klassen und Schichten der sozialistischen Gesellschaft wie in der Volkskammer. Ebenso wie im höchsten Machtorgan hat auch im Ministerrat die SED die führende Rolle inne. Die Legitimation der Regierung sowie deren maßgebliche Rolle im System der Staatsorgane ergeben sich unmittelbar aus der souveränen Macht des höchsten gewählten Organs des Staates. Die Wahl des Ministerrates durch die Volkskammer und seine Stellung als oberstes vollziehend-verfügendes Organ bilden eine wichtige staatsrechtliche Garantie der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung und damit zur Gewährleistung der Arbeits- und Aktionsfähigkeit der Volkskammer.

4 Vgl. Verwaltungsrecht. Lehrbuch, Berlin 1979, Kap. 3.